

19. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Mai 1949.

324/J

Anfrage

der Abg. Dr. Gorbach, Maurer, Brunner, Kummer und Genossen
 an den Bundesminister für Inneres
 in Angelegenheit der Schweine- und Schweinfleischpreisregelung in Steiermark.

-.-.-

Ungefähr Anfang März begannen bei den beteiligten Ministerien die Verhandlungen bezüglich eines höheren Schweineerzeugerpreises, weil infolge nachgewiesener Kalkulation der Landwirtschaft die Erzeugerpreise nicht mehr kostendeckend angesehen wurden. Die Verhandlungen zogen sich bis etwa 8.4. hinaus, um diese Zeit war das Ergebnis der Verhandlungen - nämlich ein Erzeugerpreis von rund 3 7.70 pro Kilogramm Lebendgewicht - der Allgemeinheit bekannt geworden. Da eine Verlautbarung dieser Preise nach den der Steiermark zugekommene Nachrichten täglich zu erwarten war und doch nicht einlangte, andererseits die Versorgung mit Fleisch vor Ostern in Frage stand, erließ der Landeshauptmann von Steiermark am 9.4.1949 nach Anhörung aller beteiligten Stellen eine Anordnung über Höchstpreise für Schweine und Schweinfleisch, die auf der Basis eines Erzeugerpreises von 3 7.60 pro Kilogramm Lebendgewicht beruhte. Die Anordnung hatte einen ausgesprochenen Notcharakter, weil die Landwirte mit dem alten Schweinepreis, der nicht kostendeckend war, nicht mehr abliefern wollten und selbst der Einsatz von Gendarmerie nicht mehr ausgereicht hat, um die Versorgung sicherzustellen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Rindfleischversorgung infolge der hohen Ausnützung in den letzten Monaten sehr zurückgegangen war und dass vor Ostern der Landeshauptmann unbedingt dafür sorgen wollte, dass wenigstens zu den hohen Festtagen jedermann im Lande zumindest seine amtlichen Rationen erhalten konnte. Das steirische Kontingent im allgemeinen ist schwer belastet durch die dauernden Lieferungen nach Wien. Um dieses sicherstellen zu können, blieb nur der eine Weg offen, im Lande selbst durch die Preiserhöhung, die ja mehr oder minder bekannt war, einen Ausgleich zu schaffen. Es war überdies bekannt, dass andere Bundesländer via facti bereits Erhöhungen der Schweinepreise vorgenommen hatten und in diesen Ländern Preise von 9 S bis 10 S pro Kilo Lebendschwein bezahlt wurden. Auf dieser Basis können natürlich auch nicht die Verbraucherpreise gefordert werden, die in der bundeseinheitlichen Regelung vorgesehen sind. Es schien dem Landeshauptmann zweckmässiger, durch eine ordnungsgemäße Preisverlautbarung die Verhältnisse amtlich zu regeln und nicht einem wilden, gegenseitigen Antreiben

20. Beiblatt . Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 11. Mai 1949.

der Preise Vorschub zu leisten, was durch eine Duldung der gleichen Zustände wie in anderen Bundesländern ohne Zweifel der Fall gewesen wäre. Die steiermärkische Regelung enthielt im übrigen den Passus, dass die Preise, die ab 9.4. 1949 gelten, nur bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung in Geltung stehen sollten, die aus den früher angeführten Gründen in kurzer Zeit zu erwarten war. Sie hatte daher einerseits den Charakter einer Übergangsregelung, andererseits war sie eine Notmassnahme, um die Versorgung sicherzustellen.

Die Richtigkeit dieser Regelung zeigte sich in ihrer praktischen Auswirkung. So wurde der Grazer Markt mit einem Bedarf von 63 t mit 100 t, Leoben mit einem Bedarf von 23 t mit 37 t, Bruck a/Mur mit einem Bedarf von 16.5 t mit 20.5 t und Mürzzuschlag mit einem Bedarf von 10.8 t mit 15.1 t beliefert. Dadurch war es möglich, die im Land selbst bestehenden Fleischrückstände abzudecken und auch 1000 Stück Rinder, Kälber und Schafe nach Wien zu liefern.

Es darf wohl als feststehend angenommen werden, dass im Falle des Versagens der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch zu den Osterfeiertagen es vor allem in den Städten und zahlreichen Industrieorten in Steiermark zu grösseren Unruhen gekommen wäre. Solche Erscheinungen mussten unter allen Umständen vermieden werden. Diese Besorgnis kam auch in einer vom Landtagsabgeordneten Wurm in der Sitzung des steiermärkischen Landtages am 12.4.1949 an den Landeshauptmann gerichteten dringlichen Anfrage zum Ausdruck, ob der Landeshauptmann in der Lage sei, die Fleischversorgung der Bevölkerung zu Ostern sicherzustellen.

In Unkenntnis und vollkommener Verkennung der Versorgungslage in Steiermark sah sich nun der Herr Bundesminister für Inneres, vielleicht auf Grund ihm aus Steiermark zugekommener, vollkommen einseitiger Informationen, veranlasst, mit einem Fernschreiben vom 12.4.1949 dem Landeshauptmann die Weisung zu erteilen, die am 9.4.1949 ohne Einwilligung des Bundesministers festgesetzten Schweinepreise mit sofortiger Wirksamkeit aufzuheben. Der Landeshauptmann hat am 13.4. und neuerlich am 14.4.1949 die für ihn maßgebenden Gründe, die Schweinepreise in Steiermark neu zu regeln, dargelegt und beantragt, die verfügte Schweinepreisregelung im Interesse der Sicherstellung der Versorgung bis zur Verlautbarung der bundeseinheitlichen Regelung in Geltung zu belassen.

Schon am 14.4.1949 um 20 Uhr wurde über den Sender Alpenland nachfolgende Verfügung des Bundesministers für Inneres bekanntgegeben:

"Das Bundesministerium für Inneres gibt bekannt: Der steiermärkische Landeshauptmann hat, wie bereits bekanntgegeben, am 9. April ohne Einwilligung des Bundesministeriums für Inneres Preise für Schweine und Schweinefleisch festgesetzt, die rund 40% über den derzeit geltenden bundeseinheitlich geregelten Preisen liegen. Da aus einer Mitteilung der steiermärkischen Tagespresse vom 14. April hervorging, dass die vom Innenminister mit 12. April an den Landeshauptmann von Steiermark ergangene Weisung zur Aufhebung dieser Preisverfügung nicht die entsprechende Beachtung fand, hat der Bundesminister für Inneres nunmehr an den Landeshauptmann von Steiermark nachstehendes Schreiben gerichtet:

Unter Berufung auf die Art. 20 und 103 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erteile ich Ihnen als der für die zusammenfassende Behandlung der Preisbestimmung und Preisüberwachung zuständige Bundesminister hiermit die Weisung, den Erlass vom 9. April 1949, betreffend die Preisfestsetzung für Schweine und Schweinefleisch mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Gleichzeitig setze ich Sie hievon in Kenntnis, dass ich die Sicherheitsdirektion für Steiermark aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unter einem beauftragt habe, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, dass die derzeit geltenden Anordnungen über Höchstpreise für Schlachtschweine und die darauf fassenden zugehörigen Gross- und Kleinhandelspreise für Fleisch und Fleischwaren von allen hievon betroffenen Personen strengstens eingehalten werden."

Die gleiche Verfügung wurde auch als APA-Meldung in der Nachtausgabe der "Neuen Zeit" vom 15.4.1949 (die bereits um 21 Uhr des 14.4. in Graz ausgegeben wird) wiedergegeben.

Die vorerwähnte Weisung des Bundesministeriums für Inneres wurde dem Landeshauptmann erst am 15.4.1949 um 8 Uhr 5 durch Boten zugestellt. Schon diese Art der Mitteilung einer Weisung an den Landeshauptmann muss, gelinde gesagt, als ungewöhnlich bezeichnet werden. Man könnte darunter eine ganz bestimmte Tendenz vermuten. Jedenfalls hat die Verlautbarung dieser Weisung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht beigetragen.

Was nun den Erlass des Herrn Bundesministers für Inneres selbst anlangt, ist hiezu folgendes zu sagen:

Der Herr Bundesminister erteilt dem Landeshauptmann die Weisung, die von ihm im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Schweinefleisch zu den Osterfeiertagen festgesetzte Preisregelung ausser Kraft zu setzen. Nach Art. 20 und 103 der Bundesverfassung war der Herr Bundesminister zur Erteilung dieser Weisung zweifelsohne berechtigt. Ob sie zweckmässig und überhaupt praktisch durchführbar war, ohne durch die hiervon verursachte Gefährdung der Fleischversorgung die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Frage zu stellen, muss wohl verneint werden.

In dem gleichen Erlass wurde der Landeshauptmann auch in Kenntnis gesetzt, dass die Sicherheitsdirektion für Steiermark aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unter einem beauftragt worden sei, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, dass die derzeit geltenden Anordnungen über Höchstpreise für Schlachtschweine und über die darauf fassenden zugehörigen Gross- und Kleinhandelspreise für Fleisch- und Fleischwaren von allen hiervon betroffenen Personen strengstens eingehalten werden.

Durch diese Anweisung an die Sicherheitsdirektion hat der Herr Innenminister die Bundesverfassung verletzt.

Nach Art.10, Abs.1, Ziffer 15, der Bundesverfassung ist die Festsetzung von Höchstpreisen Bundessache. Im Bereich der Länder fällt die Vollziehung in Bundessachen gemäss Art.102, Abs.1, soweit nicht nach Art.102, Abs.2, unmittelbare Bundesbehörden bestehen, in die ausschliessliche Kompetenz des Landeshauptmannes. Weisungen hinsichtlich dieser Agenden sind ausschliesslich an den Landeshauptmann zu richten. Die Weisung an den Sicherheitsdirektor bezüglich der Preiskontrolle war daher verfassungswidrig. Sie ist eine Verletzung der dem Landeshauptmann zustehenden Rechte. Auch die Berufung auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann an diesem Sachverhalt nichts ändern, weil diese Voraussetzungen in Steiermark nicht gegeben waren, insbesondere nicht zur Zeit des Erlasses. Der Herr Innenminister kann den ihm unterstellten Sicherheitsdirektionen Weisungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Angelegenheiten, deren Vollziehung allein dem Landeshauptmann zusteht, wie zum Beispiel in Preisregelungs- und Preisüberwachungsangelegenheiten, nur dann erteilen, wenn die Aufrechterhaltung dieses Zustandes konkret in Frage gestellt ist. Eine blosse Vermutung der Gefährdung dieses Zustandes kann jedoch nicht die Herausgabe einer solchen Weisung an die Sicherheitsdirektion begründen. Wenn der Herr Innenminister jedoch der gegenteiligen Auffassung sein sollte, so würde hiervon der Erlassung ähnlicher Weisungen auf den verschiedensten Gebieten

23. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Mai 1949.

Tür und Tor geöffnet werden und wäre es auf diesem Wege möglich, auf dem Gebiete der mittelbaren Bundesverwaltung die Kompetenz des Landeshauptmannes nach Belieben des Innenministers jederzeit auszuschalten. Eine solche Auffassung widerspricht den klaren Bestimmungen der Bundesverfassung.

Der Herr Bundesminister hat jedoch auch an alle Ämter der Landesregierungen am 15.4.1949 ein Fernschreiben gerichtet, in dem er diese von dem Vorgehen des Landeshauptmannes von Steiermark in Kenntnis setzt und die Sicherheitsdirektionen in allen Bundesländern anweist, auch wiederum aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dafür Sorge zu tragen, dass die derzeit geltenden Anordnungen über Höchstpreise für Schlachtschweine und die darauf fassenden zugehörigen Gross- und Kleinhandelspreise für Fleisch- und Fleischwaren strengstens eingehalten werden und dass in allen Fällen von Preisüberschreitungen sofort einzuschreiten ist. Mit diesem Fernschreiben hat der Herr Bundesminister für Inneres neuerlich eine Verfassungswidrigkeit begangen. Er hat, ohne mit den zuständigen Landeshauptleuten Fühlung zu nehmen und ohne überhaupt zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Frage gestellt sei, den Sicherheitsdirektionen unmittelbar Weisungen hinsichtlich der Preisüberwachung gegeben. Wie schon früher erwähnt, fällt jedoch diese Agenda ausschließlich in die Kompetenz der Landeshauptleute.

Bei diesem Verhalten des Innenministeriums, bzw. des Herrn Innenministers darf es nicht wundernehmen, wenn nun der Sicherheitsdirektor für Steiermark glaubte, noch ein Übriges dazu tun zu müssen. Der Sicherheitsdirektor für Steiermark hat nämlich entweder in Unkenntnis des ihm zustehenden Wirkungskreises oder durch das Verhalten des Herrn Bundesministers zu bewusster Überschreitung desselben veranlasst, auch von sich aus einen Fernspruch an alle Bezirkshauptmannschaften, an die Polizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben, an das Amt der steiermärkischen Landesregierung und an das Landesgendarmeriekommando für Steiermark herausgegeben, in dem als Gegenstand die Einhaltung der Gross- und Kleinhandelspreise für Schweine und Schweinefleisch angeführt ist. Dieser Fernspruch ist in seinem Inhalt so bezeichnend, dass er es verdient, wortwörtlich wiedergegeben zu werden; er lautet:

"Auf Grund einer vom Herrn Bundesminister für Inneres getroffenen Weisung hat der Herr Landeshauptmann von Steiermark seine in der heutigen Tagespresse enthaltene Regelung der Preise für Schweine und Schweinefleisch aufgehoben. Die diesbezügliche Verfügung des Herrn Landeshauptmannes erfolgt aus technischen Gründen erst am Dienstag.

24. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Mai 1949.

Es ist in allen Fällen von Überschreitungen der derzeit gesetzlich zulässigen Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch mit aller Strenge und ohne Ansehen der Person einzuschreiten. Über das Veranlassste und das Ergebnis der Überwachung ^{Vor}sorgen ist zu berichten."

Von der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit spricht der Herr Sicherheitsdirektor ^{überhaupt} nicht mehr. Er hat die Kompetenz auf dem Gebiete der Preisüberwachung vollkommen an sich gerissen und darüber hinaus sogar noch dem Amt der steiermärkischen Landesregierung Weisung erteilt.

Der Herr Sicherheitsdirektor hat diese Weisung auch an die Polizeidirektion Graz gegeben. Diese untersteht nun in Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung nach Art. 102, Abs. 1, ausschliesslich dem Landeshauptmann, nur in Fragen, die die Organisation und die Führung betreffen, einschliesslich der Angelegenheiten des Sachaufwandes und des Personals unmittelbar dem Herrn Bundesminister für Inneres (Verfassungsübergangsgesetz 1929, § 4). Hier liegt eine weitere verfassungswidrige Kompetenzüberschreitung des Sicherheitsdirektors vor. Der Polizeidirektor von Graz hätte nach Art. 20, Abs. 1, der Bundesverfassung die Befolgung der Weisung des Sicherheitsdirektors, als von einem unzuständigen Organ erteilt, ablehnen können. Er hat von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern seinerseits seine unterstellten Organe angewiesen, namens des Bundesministers für Inneres gegen den Landeshauptmann aufzutreten. Konkret führte dieses verfassungswidrige Verhalten dazu, dass schliesslich der Leiter der Wirtschaftspolizei in Graz darauf hinwies, dass ihn die Weisungen des Landeshauptmannes nichts angehen, da er unmittelbare Bundesbehörde und nur an die Weisungen des Herrn Sicherheitsdirektors gebunden sei.

Aus dieser Darstellung ist zu erschen, wohin es führt, wenn der Herr Bundesminister den Boden der Verfassung verlässt.

Dies alles ist geschehen, trotzdem der Landeshauptmann von Steiermark dem Herrn Innenminister die Gründe der von ihm verfügten Preisregelung darstellte und zunächst um die Genehmigung dieser Preisregelung durch das Bundesministerium für Inneres ersuchte. Als statt dieser Genehmigung die neuerliche Weisung des Herrn Bundesministers kam, die verfügte Preisregelung aufzuheben, erklärte sich der Landeshauptmann von Steiermark in einer Rundfunkverlautbarung vom 15.4.1949, 12.30 Uhr, grundsätzlich zum staatlichen Ordnungsprinzip und zur Verfassung und kündigte an, die Weisung des Innenministers bezüglich der Aufhebung der Schweinepreisregelung zu befolgen. Er konnte dies nicht vor Osterdienstag, den 19.4.1949, praktisch durchführen, ohne hiendurch ein

25. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Mai 1949.

Preischaos mit allen seinen Folgen hervorzurufen.

Schliesslich hat sogar der Herr Bundesminister in seinem an alle Sicherheitsdirektionen gerichteten Erlass vom 22.4.1949 zugegeben, dass die Preisüberwachung nach der Bundesverfassung gemäss Art. 102 im Bereich der Länder in die Vollziehung dieser fällt und damit dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden vorbehalten ist. Er hat sogar die unterstellten Sicherheitsbehörden angewiesen, die von ihnen herausgegebenen Erlässe entsprechend zu berichtigen.

Um in Zukunft ein für allemal solche Vorkommnisse unter allen Umständen auszuschalten, stellen die Gefertigten an den Herrn Innensenminister die

Anfrage

ob er gewillt ist, die Einhaltung der Verfassung und die Wahrung der den Landeshauptleuten nach der Bundesverfassung zukommenden Kompetenzen zu gewährleisten und sich bei Weisungen an die Sicherheitsdirektionen ausschliesslich auf den Wirkungskreis zu beschränken, wie er ihnen in der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26.2.1946, B.G.Bl.Nr.74, zugewiesen ist.

• • • •